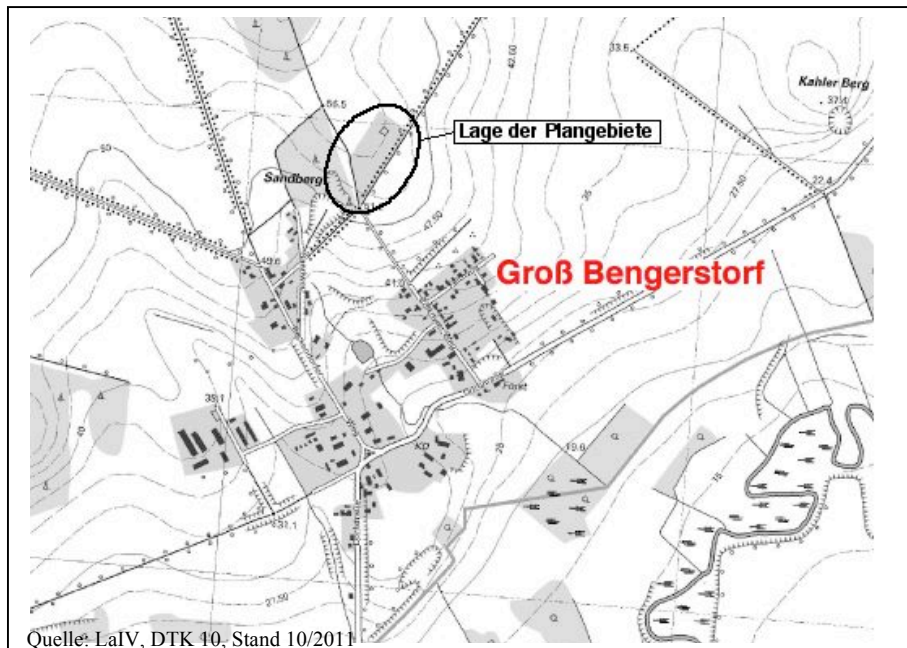


Gemeinde Bengerstorf / Amt Boizenburg-Land

Bebauungsplan Bengerstorf Nr. 1 "Solaranlage Groß Bengerstorf" für den Bereich nördlich der Ortslage von Groß Bengerstorf, nordwestlich vom Zölkower Weg

Begründung mit Umweltbericht

Fassung gemäß dem Satzungsbeschluss der GV Bengerstorf vom 23.08.2012
- rechtskräftig seit 21.02.2013 -



Stand August 2012, ergänzt März 2013

Amt Boizenburg-Land
Für Gemeinde Bengerstorf
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH
Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin
Tel./Fax: 03391-45 81 80 • 03391-45 81 88
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Tel./Fax: 040-298 120 99-0 • 040-298 120 99-40
Email: plankontor-neuruppin@t-online.de • plankontor-hamburg@t-online.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Zielsetzungen für die Aufstellung der Bauleitplanung	1
2.0	Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplanung	2
3.0	Lage und Zustand des Plangebietes.....	4
4.0	Inhalt des Bebauungsplanes	5
4.1	Erschließung.....	7
4.1.1	Verkehrerschließung	7
4.1.2	Technische Infrastruktur	8
5.0	Belange des Denkmalschutzes / Bodendenkmalschutz	9
6.0	Altlasten.....	10
7.0	Sonstige Hinweise	10
8.0	Flächenbilanz	12
9.0	Planverfahren	12

1.0 Anlass und Zielsetzungen für die Aufstellung der Bauleitplanung

Die gut 200 m nördlich der Groß Bengerstorfer Ortslage befindliche Plangebietsfläche wurde bereits zu DDR-Zeiten von der in Groß Bengerstorf ansässigen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft als außenliegende Fahrsilofläche genutzt. Hierfür wurde eine ca. 2.000 qm große betonierte Fahrsilofläche mit ca. 4,0 m hohen Seitenmauern und einer mittleren Trennmauer geschaffen. Weitere betonierte und befestigte Randflächen wurden ebenfalls geschaffen und im Norden ein Regenrückhaltebecken angelegt. In dem in den 1990er Jahren aufgestellten Flächennutzungsplan ist dieses Areal als Fläche für Landwirtschaft, ergänzt mit dem Symbol für "Ablagerungen" dargestellt.

Die Fläche und diese Anlage wurden seit mehreren Jahren nicht mehr für Zwecke der Landwirtschaft genutzt. So entwickelten sich dort "Lager-Nutzungen", die im bauleitplanerischen Außenbereich ohne gesonderte Genehmigung nicht zulässig und auch unerwünscht sind. Hierzu gehörte in einer Übergangszeit auch die Lagerung von Altreifen. Diese vom ursprünglichen Alteigentümer "hinterlassenen" Altreifen wurden inzwischen wieder entfernt.

Im Jahre 2011 stand das Flurstück 38/1 zur Versteigerung. Der neue Grundeigentümer plant dieser relativ stark versiegelten ehemaligen landwirtschaftlichen Lager- und Silofläche eine neue Nutzung durch den Bau einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zuzuführen.

Da der Bau einer Solaranlage im planungsrechtlichen Außenbereich nicht zulässig ist, bedarf es nunmehr der Aufstellung einer Bauleitplanung. Für die geplante Solaranlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines nach § 11 BauNVO festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes", mit der Zweckbestimmung "Solaranlage/Photovoltaik" erforderlich. Damit diese verbindliche Bauleitplanung später in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan steht, bedarf es zusätzlich einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes, dem räumlichen Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Klein Bengerstorf in der Gemeinde Bengerstorf, hier mit dem Ziel eine Sonderbaufläche "Solar" darzustellen.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich auf dem gemeindeeigenen Flurstück 16 der Flur 2 eine seit vielen Jahren im geringen Umfang genutzte "gemeindliche Sandkuhle", die in den Randbereichen wiederum durch diverse, größtenteils durch Anflug, natürlich entstandene Gehölze eingerahmt wird. Aufgrund dieser Nutzung hatte es sich im Verlauf vieler Jahre ergeben, dass sich der landwirtschaftliche Weg, der ursprünglich vollständig im Wegeflurstück 36 verlief, in Richtung Osten auf die privaten Flurstücke 38/1 und 38/2 verlagerte.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist es nun ein weiteres Ziel, diesen Weg so weit möglich wieder in das gemeindeeigene Wegeflurstück zurückzuverlegen, so dass sich mit dem Planungsziel des Baus der Solaranlage das Ziel der Ordnung der angrenzenden Erschließung und Wegeführung verbindet.

Mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung unterstützt die Gemeinde darüber hinausgehend das auf Bundes- und Landesebene deutlich formulierte Ziel der Förderung regenerativer Energieerzeugung (siehe auch Kapitel 2.0/Klimaschutz). Im Gegensatz zu den großflächigen Solaranlagen, die häufig einen erheblichen Eingriff in die Landschaft darstellen und durch die erforderliche Einzäunung nicht nur für das Wild, sondern auch für die Menschen, z.B. für Spaziergänger, neue Barrieren darstellen, hält die Gemeinde derartige kleine Solaranlagen für deutlich verträglicher, sinnvoller und den dörflichen Strukturen angepasster. Auch im Sinne der angrenzenden benutzbaren Landschaft erscheint eine kleinere Solaranlage, wie hier geplant, der Gemeinde deutlich verträglicher mit den Belangen des ländlichen Raums zu sein, als großflächige Solaranlagen. Mit dieser ca. 0,9 ha großen Solaranlage werden keine Wegebeziehungen abgetrennt und der Bewegungsraums des Wildes nicht merkbar eingeengt. In

diesem Zusammenhang bestätigt auch der Landesjagdverband in seinem Schreiben vom 10.07.2012, das „die betroffene Fläche (...) für (...) heimisches Wild durch die vorhandene Altbebauung und Nutzung als Freilager für die Jagd bisher von geringer Bedeutung war“:

2.0 Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Bengerstorf besteht aus den Ortsteilen Groß Bengerstorf, Klein Bengerstorf und Wiebendorf. Die Gemeinde ist Mitglied des Amtes Boizenburg-Land, ansässig in der Stadt Boizenburg/Elbe, im Stadtteil Bahnhof. Der Amtsbereich Boizenburg-Land stellt gewissermaßen den Rand der nordwestlich bis östlich die Stadt Boizenburg/Elbe umfassenden 11 Gemeinden von Nostorf im Westen bis Dersenow im Osten dar. Die Gemeinde Bengerstorf hatte zum 30.06.2011 605 registrierte Einwohner mit 1. Wohnsitz.

Das Amt Boizenburg-Land mit der Gemeinde Bengerstorf befindet sich im Südwesten der Planungsregion Westmecklenburg, einer Planungsregion, die sich aufgrund der engen Verknüpfungen zur wirtschaftlich prosperierenden Metropolregion Hamburg im Vergleich zu anderen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren relativ stabil entwickelt hat. Die Region profitiert zum einen von einer landesinternen Binnenwanderung von den metropolfernen Räumen, z.B. aus Vorpommern, in die Nähe dieser Metropolregion. Zum anderen sind aufgrund guter Verkehrsanbindungen (sowohl der Bahn, als auch der Autobahn und der Bundesstraße 5) zahlreiche Bewohner nach dem Wegbrechen der örtlichen Arbeitsplätze zu Beginn der 1990er Jahre aus der Region nicht fortgezogen, sondern haben sich für das Pendeln zur Arbeitsstätte, z.B. in die Metropolregion Hamburg, entschieden. Diese relative Einwohnerstabilität mit teilweise sogar mehr Zuzug als Wegzug zeigt sich dabei nicht nur in der Stadt Boizenburg/Elbe selbst, sondern auch in zahlreichen kleineren Gemeinden dieser Region.

Mit der Veröffentlichung der Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) am 13.01.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V (im Jahre 2011 beschlossen) wurde dieses geltendes Recht.

Laut der Feststellung des RREP WM liegt das Grundzentrum Boizenburg/Elbe einschließlich seines Einzugsbereiches, d.h. hier auch des Amtes Boizenburg-Land, im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Fremdenverkehrsentwicklungsraum 3 "Raum Boizenburg", im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und teilweise sowohl im Vorranggebiet als auch im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Im RREP WM wird das Ziel formuliert, Boizenburg/Elbe zu einem Mittelzentrum zu entwickeln. Zurzeit ist der Nahbereich Boizenburg/Elbe (Amt Boizenburg-Land) mit ca. 22.000 Einwohnern dem Mittelzentrum Hagenow mit zusammen ca. 63.500 Einwohnern zugeordnet.

Mit Schreiben vom 09.03.2012 und vom 27.06.2012 teilt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB mit, dass die beabsichtigte Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß RREP WM entspricht.

Die Gemeinde Bengerstorf hat innerhalb des Nahbereiches Boizenburg/Elbe keine besondere Funktion oder einen Entwicklungsschwerpunkt. Eine wichtige örtliche Funktion ist die Landwirtschaft, ebenso die Funktion als Wohnort im ländlichen Raum. Ein Teil der Gemeinde (hier vor allem in dem westlich gelegenen Ortsteil Wiebendorf mit Bretzin und Beckendorf sowie der SchaaLENiederung) hat gutes Naherholungs-Potential. Dort ragt auch der Naturpark Mecklenburgisches Elbtal in das Gemeindegebiet hinein. Die zum Ortsteil Wiebendorf gehö-

rende Bretziner Heide in dieser Moränenhochfläche, im Bereich der Flusstäler der Boize und der Schaale, stellt dabei einen überregionalen Anziehungspunkt dar.

Verkehrlich ist der Ortsteil Groß Bengerstorf durch die Landesstraße 51, die in Zahrendorf an die B 5 anbindet (12 km bis Boizenburg) und in Richtung Osten die Verbindung nach Zarentin und Wittenburg sowie die Autobahn A 24 herstellt, erschlossen.

Zum Zeitpunkt der Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes war Groß Bengerstorf ein Ortsteil der Gemeinde Klein Bengerstorf. Nachdem sich die Gemeinde Klein Bengerstorf mit der Gemeinde Wiebendorf im Jahre 2005 zu der Gemeinde Bengerstorf zusammengeschlossen hatte, hat dieser Flächennutzungsplan nur noch die Funktion eines räumlichen Teilflächennutzungsplanes.

Aufgrund der bereits Mitte der 1990er Jahre real vorhandenen Nutzung in den Dörfern Klein und Groß Bengerstorf wurden im Flächennutzungsplan überwiegend Wohnbauflächen dargestellt, teilweise im bauplanungsrechtlichen Sinn als Kleinsiedlungsgebiet (WS) mit kleinem landwirtschaftlichen Nebenerwerb oder einer kleinen Hobbytierhaltung. In Groß Bengerstorf ist nur die ortsmittig gelegene Fläche, westlich vom Zölkower Weg, im FNP als gemischte Baufläche im Sinne eines Dorfgebietes dargestellt. Das Gebiet des B-Plans Nr. 1 und der 1. Änderung des räumlichen Teil-FNP ist als Fläche für Landwirtschaft, verbunden mit dem Symbol "Ablagerungsfläche" dargestellt. Südwestlich des Plangebietes ist der Bereich der alten gemeindlichen Sandkuhle als Sandabbaufläche dargestellt und am Nordostrand der Sandkuhle am Sandberg ist eine Fläche als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Dieses lässt vermuten, dass in einem früher abgebauten Sandkuhlenbereich zur Verfüllung des Loches später Abfall und Müll deponiert sein könnten; eine für den ländlichen Raum in der 1. Hälfte des vorherigen Jahrhunderts oft bis weit in die 1960er Jahre "geübte Praxis" in kleinen Dörfern. Sandabbau wird in der westlich an das Plangebiet angrenzenden ehemaligen Sandgrube nicht mehr betrieben.

In etwa 1,0 km Entfernung in Richtung Süden/Südwesten beginnt das Naturschutzgebiet (und FFH-Gebiet) beidseitig der dort naturnah verlaufenden Schaale.

Klimaschutz

Am 30. Juli 2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011“ in Kraft getreten. Gemäß dem neuen § 1a Abs. 5 des BauGB ist der Grundsatz nach Satz 1 in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet, dass vorab die Auswirkungen der Planung auf den Klimaschutz zu ermitteln sind und geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz planerisch geprüft werden müssen. Die Regelung betont die gewachsene Bedeutung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, erhält jedoch keinen Vorrang vor anderen Belangen.

Ein Hauptziel des Klimaschutzes ist die Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Privathaushalte freigesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz, mit denen ein gewünschter Nutzen mit möglichst wenig Energieeinsatz erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang ist der Einsatz von regenerativen Energien, also die Nutzung von Bioenergie aus Biomasse oder Energiepflanzen, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie zu nennen.

Jüngste Entwicklungen zeigen deutlich auf, dass der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung im Bereich des Klimaschutzes intensiv diskutiert wird und dabei die verstärkte Nutzung regenerativer Energien eine der wesentlichen Aufgaben zur Schaffung nachhaltiger Versorgungsstrukturen und der Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen ist. Der Bund

und die Länder fördern daher u. a. die Entwicklung und den Ausbau der Sonnenenergienutzung über entsprechende gesetzliche Regelungen und finanzielle Förderungen.

Der vorliegende Bebauungsplan verfolgt somit das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur umweltgerechten Erzeugung von elektrischem Strom aus solarer Strahlungsenergie zu schaffen. Dadurch sollen eine menschenwürdige Umwelt und der allgemeine Klimaschutz gemäß § 1a Abs. 5 BauGB gefördert werden.

Gemäß dem neuen § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB werden in diesem Bauleitplanverfahren städtebauliche Maßnahmen planerisch vorbereitet, die im Endeffekt dem Klimaschutz in Form von Versorgung von Strom aus erneuerbaren Energien dienen und dem Klimawandel entgegenwirken.

3.0 Lage und Zustand des Plangebietes

Der 1,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Solaranlage Groß Bengerstorf" befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteiles Groß Bengerstorf, am Rande des Gemeindegeweges zu der im Außenbereich befindlichen Siedlung Zölkow. Das Plangebiet ist relativ eben auf einem Höhengniveau von 51,3 m ü. NHN im Süden, bei 52,5 m ü. NHN im Nordosten und bei ca. 56,0 m ü. NHN im Westen und Norden.

Am nördlichen Rand mit dem dort zu Planungsbeginn vorhandenen, aber nicht mehr funktionstüchtigen Regenrückhaltebecken ist erkennbar, dass dort eine Aufschüttung um ca. 1,50 m auf den natürlichen Boden erfolgte.

Die gesamte Ortslage und damit auch das Plangebiet befinden sich in der eiszeitlich geprägten Moränenlandschaft nördlich des Elbeurstromtales. Die die Ortslage durchfließende Schaale verläuft in einer über 15.000 Jahre alten Abflussrinne der letzten Vereisung, in welcher das abtauende Gletscherwasser in Richtung Süden zum Urstromtal der Elbe abließ. So erklärt sich auch, dass das B-Plangebiet auf den sandigen Moränenflächen ca. 45 m über dem Geländeniveau der nur ca. 1,0 km weiter südlich verlaufenden Schaaleflussniederung liegt.

Der Zölkower Weg kommt von Süden aus dem östlichen Siedlungsbereich von Groß Bengerstorf. Knapp 200 m nördlich vom Groß Bengerstorfer Siedlungsrand biegt die Wegeführung in Richtung Nordosten, nach Zölkow ab. An dieser Wegeabiegung beginnt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1. In einer Länge von gut 200 m grenzt die geplante Solaranlage dann im Nordwesten an den Zölkower Weg. Bis zum Abschluss der Solaranlage wird auch das Wegeflurstück 37 mit der dort vorhandenen gemeindeeigenen Verkehrsfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Das von Süden kommende gemeindeeigene Wegeflurstück 36 verläuft an dem Punkt, wo der befestigte Zölkower Weg in Richtung Nordosten als Wegeflurstück für landwirtschaftlichen Verkehr bzw. nur als Fußweg in Richtung Norden abbiegt.

Der in Richtung Nordwesten real verlaufende Weg verspringt dann um ca. 20 Meter in Richtung Osten und verläuft nicht mehr im alten Wegeflurstück 36, sondern auf den Flurstücken 38/1 und 38/2.

Aufgrund der früheren Nutzung des Flurstückes als landwirtschaftliche Silofläche befindet sich dort die 2.315 qm große Fahrsilofläche und nördlich angrenzend weitere 840 qm befestigte Flächen als ehemalige Rangierflächen für die Fahrzeuge mit der noch vorhandenen asphaltierten Wegeanbindung an den Zölkower Weg. Aufgrund des erforderlichen landwirtschaftlichen Rangierverkehrs beidseitig der ehemaligen Fahrsiloflächen, zeigen auch die angrenzenden Freiflächen eine sehr hohe Bodenversiegelung und sind in der vorhandenen Aus-

gestaltung für eine landwirtschaftliche Nutzung, z.B. als Ackerfläche oder Wiesenfläche, nicht nutzbar.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Groß Bengerstorf und umfasst folgende Flurstücke: 36 (Weg, tlw.), 37 (Weg, tlw.) und 38/1. Auf die noch im B-Planvorentwurf vorgesehene Einbeziehung von weiteren randseitigen Flächen des Flurstücks 38/2 wird nunmehr verzichtet.

Westlich angrenzend an das gemeindeeigene Wegeflurstück befindet sich auf den dortigen Flurstücken 11 und 16 der Flur 2 Wald. Auf dem gemeindeeigenen Flurstück 16 weicht der Waldsaum etwas in Richtung Westen zurück. Der Waldsaum als die vom Forstamt festgelegte Waldgrenze wirkt bis in das Bebauungsplangebiet, da gemäß LWaldG M-V ein Abstand von 30,0 m zwischen Wald und erster Bebauung einzuhalten ist. Mit Schreiben vom 20.06.2012 stimmt die örtlich zuständige Forstbehörde der aktuellen Planung zu.

4.0 Inhalt des Bebauungsplanes

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines ca. 0,9 ha großen Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Solaranlage/Photovoltaik" zur Erzeugung von elektrischem Strom.

Da am Rande des Flurstücks 37, dem Zölkower Weg - teils auf Gemeindegrundstück, teilweise auf dem angrenzenden Privatgrundstück - eine (wenn auch nur lückige) Alleenbepflanzung beginnt und die dort vorhandenen Bäume zu erhalten sind, muss bei der Planung der Positionierung der Solarmodule auch der Schattenwurf dieser Bäume auf die westlich angrenzende Fläche berücksichtigt werden.

Es befinden sich dort einige Eichen, deren stärkste einen Stammdurchmesser von 0,7 bis 0,9 m haben und eine Kronenhöhe bis 15,0 m erreichen. Aufgrund des morgendlichen und vormittaglichen Schattenwurfes der zu erhaltenden Straßenbäume wird nordwestlich parallel des Wegeflurstückes 37 eine 5,0 m bis 10,0 m breite Fläche für ökologische Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Zur Verbesserung der Bodenfunktion wird in diesem Bereich die durch Jahrzehnte langes Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen hohe Bodenverdichtung gelockert werden, um so bessere Voraussetzungen für die ökologische Ausgleichsfunktion dieser Fläche zu erhalten.

Am westlichen Plangebietsrand ist beim Bau der Photovoltaikanlage als bauliche Anlage der Abstand von 30,0 m zu der vom Forstamt verbindlich festgesetzten Waldgrenze einzuhalten. In der Planzeichnung wird dieser 30-Meter-Abstand nachrichtlich dargestellt. Hieraus ergibt sich dann auch die Ausformung des Sonstigen Sondergebietes "Solar/Photovoltaik". Gegenüber der Vorentwurfsfassung musste an dieser Stelle die Sondergebietsfestsetzung reduziert werden.

Im Nordosten wurde das Sondergebiet gegenüber dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren verkleinert, da auf die Hinzunahme eines 10,0 m breiten Grundstücksstreifens vom benachbarten Flurstück 38/2 verzichtet wurde. Damit befindet sich die im Nordosten gelegene kleine Hangkante in einem Höhengsprung von bis zu 1,50 m, die in der Vorentwurfsfassung noch als Grünfläche festgesetzt war, nicht mehr im Plangebiet. Das Sondergebiet reicht nunmehr direkt bis an die Flurstücksgrenze des Flurstücks 38/1 bzw. der jetzt etwas zurück genommenen Grenze des B-Plangeltungsbereiches.

Das Sondergebiet reicht im Nordosten bis an die öffentliche Verkehrsfläche des Zölkower Weges heran, und die aus der Zeit der Silonutzung noch vorhandene befestigte Grundstückszufahrt wird nun als Erschließungspunkt für die Solaranlage genutzt.

Nordöstlich dieser Zufahrt wird im Sondergebiet durch ein 10,0 m x 16,0 m großes Baufenster, durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, die Errichtung baulicher Nebenanlagen zum Solaranlagenbetrieb (Wechselrichter, Lagergebäude bzw. -container) ermöglicht. In dem Teil B wird in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 bestimmt, mit welcher maximalen Grundfläche diese baulichen Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nach dem erneuten Beteiligungsverfahren wurde dieses Baufenster um 1,00 m nach Süden verkleinert, um den nach Landesbauordnung festgelegten Grenzabstand zur Grundstücksgrenze von 3,00 m einzuhalten.

Alternativ können die für den Solarbetrieb erforderlichen Nebenanlagen auch im südöstlichen Teil des Plangebietes, westlich des Zölkower Weges, zwischen den Flächen SPE 1 im Norden und SPE 2 im Süden, errichtet werden. Hierfür wird in der Planzeichnung ein durch Baugrenzen begrenztes 15,0 m x 5,0 m großes Baufenster festgesetzt. Dieser alternative Traf-/Containerstandort im Südosten des Sondergebietes wird nur dann genutzt, wenn es erforderlich ist, die Stromanbindung der Solaranlage an die 20 KV-Freileitung der MEWAG über eine Kabelverlegung im Verlauf des gemeindeeigenen Zölkower Weges zu realisieren.

Im Teil B in der textlichen Festsetzung Nr. 2 wird darüber hinausgehend festgesetzt, dass Photovoltaikmodule, die mit Ständern im Boden verankert werden und so eine nur minimale zusätzliche Versiegelung erzeugen, überall innerhalb des festgesetzten Sondergebietes gebaut werden dürfen. Hierfür wird eine Grundflächenzahl (für die Module) von 0,6 festgesetzt.

Da von den Siloflächen zwar die Seitenwände demontiert werden, die Grundplatten aber erhalten bleiben und hier die Photovoltaikmodulständer verankert werden, erfolgt dort keine Entsiegelung. Da es aber notwendig ist, für Wartungswege zusätzliche Flächen zu nutzen (auch als Schotterweg) - bzw. aufgrund der vorhandenen hohen Bodenverdichtung kann der vorhandene Boden ohne ergänzende bauliche Maßnahmen dafür genutzt werden - , wird im Teil B festgesetzt, dass über die GRZ für die Module hinausgehend noch max. 800 qm für Wartungswege und erforderliche Nebenanlagen zusätzlich versiegelt bzw. teilversiegelt werden dürfen.

Die bestehende befestigte Zufahrt vom Wegeflurstück 37 auf die bisherige Lager- und Silofläche bleibt als Zufahrt zur Solaranlage bestehen, so dass an diesem Standort das Sondergebiet "Solar" direkt bis an die öffentliche Verkehrsfläche reicht. Dort können dann auch Bau- und Wartungsfahrzeuge die Solaranlage anfahren.

Innerhalb des Sondergebietes "Solar/Photovoltaik" werden die Solarmodule (tischartige Aufstellung) in Reihen parallel zu der nordöstlichen Plangebietsgrenze aufgestellt, bei einer Neigung der Solarmodultische mit 25° in Richtung Süden bzw. Südwesten. Die Module werden mit Metallpfosten im Boden befestigt und sind nicht bewegbar. Die Unterkante der Solarmodultische liegt bei mindestens 0,50 m über dem Erdniveau, die Oberkante bei max. 2,70 m über Erdniveau. Hierfür werden im weiteren B-Planverfahren im Teil B unter Nr. 1.3 die entsprechenden Festsetzungen getroffen.

Aufgrund der Höhe und der Schräglage kann der Niederschlag weiterhin auf die Bodenfläche gelangen und dort versickern. Hier kann sich eine Wiesenfläche entwickeln, die auch weiterhin Lebensraum für unterschiedliche Arten der Flora und Fauna sein wird.

Die maximale Flächenbelegung mit Solarmodulen ergibt sich aus der Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6. Dieses gilt für die Flächen, die durch die dachartigen Photovoltaikmodultische überdeckt werden.

Vor dem Bau der Solarmodule müssen die ca. 4,0 m hohen Seitenwände der Fahrsiloflächen entfernt werden und die nördlich angrenzende ehemalige Regenwassersammelanlage muss verfüllt und eingeebnet werden.

An der Grenze des Sondergebietes zu der Grünfläche, den ökologischen Ausgleichsflächen (SPE) und zur Verkehrsfläche wird ein 2,0 m hoher Zaun mit Übersteigenschutz errichtet. Zwischen Boden und beginnendem Zaun ist ein 0,1 m hoher Freibereich zu erhalten, damit einerseits kleinere Tiere den Zaun problemlos passieren können, zum anderen aber kein Kleinkind unter dem Zaun in das Solaranlagenareal hindurchkrabbeln kann.

Die private Grünfläche und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) befinden sich außerhalb der Einzäunung der Solaranlagen.

Der im B-Plangebiet befindliche Teil des gemeindeeigenen Wegeflurstücks 36 wird zum größten Teil als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Im Süden des Flurstücks 36, direkt angrenzend an die Verkehrsfläche auf dem Flurstück 37 ist der vorhandene Bewuchs so stark in und über das Flurstück 36 gewachsen, dass es im dortigen Bereich bei der zu Planungsbeginn vorhandenen Wegeverschwenkung bleiben soll und erst nach ca. 25 m der Weg auf das alte Wegeflurstück 36 schwenkt. Diese Wegfunktion kann dieses Teilstück des Flurstücks 36 wieder erfüllen, sobald der zu Planungsbeginn ca. 20,0 m weiter östlich verlaufende landwirtschaftliche Weg wieder in das Flurstück verlegt wurde. Diese Verlegung des unbefestigten Weges wird im Einvernehmen mit der Gemeinde durch den Bauherren der Solaranlage umgesetzt. Rund 100 m nördlich der Wegegabelung am Süden des Plangebietes hat sich der Wald nördlich der alten Sandgrube so weit in Richtung Osten entwickelt, dass der Wald auf das Flurstück 36 herauf gewachsen ist. Direkt nördlich der Grenze des Geltungsbereiches des B-Plans und vor Beginn des Waldes, muss der landwirtschaftliche Weg aus dem Flurstück 36 wieder - wie zu Planungsbeginn vorhanden - nach Osten auf das Flurstück 38/2 verschwenken.

4.1 Erschließung

4.1.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung, sowohl zum Bau der Solaranlage als auch später für die Wartungsfahrzeuge, erfolgt über die von der L 51 abzweigende Gemeindestraße, den Zölkower Weg.

Die Fahrbahn ist bis zur Abbiegung auf das Flurstück 37 asphaltiert und danach auf betonierten Spurbahnen in Richtung Zölkow befahrbar. Für den Bau und den Betrieb der Solaranlage ist ein weiterer Ausbau dieser Verkehrserschließungsanlage nicht erforderlich.

Mit Stellungnahme vom 03.07.2012 weist das StALU Westmecklenburg darauf hin, dass der Zölkower Weg mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes M-V ausgebaut worden ist und hier eine Zweckbindungsfrist von i.d.R. 12 oder mehr Jahren lastet. Dies bedeutet, dass innerhalb dieses Zeitraumes „alle Baumaßnahmen und Inanspruchnahmen des geförderten Objektes, die den normalen Gebrauch und die Dauerhaftigkeit für die Zukunft gefährden könnten, genehmigungspflichtig“ sind. Da in dem Bebauungsplanverfahren nur die Nutzung und die Funktion des Weges (und nicht ein möglicher Ausbau) festgesetzt werden, betrifft dieser Hinweis ggf. die spätere Baugenehmigungsebene, falls bauliche Veränderungen dieses Weges geplant sein sollten.

Die Verkehrsfläche auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 36 ist zur Erschließung der Solaranlage nicht erforderlich. Gemäß dem Straßen- und Wegegesetz M-V bedürfte die Teileinziehung des Weges als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (in der Entwurfsfassung, Stand Mai 2012 war dieser noch für forst- und landwirtschaftlichen Verkehr festgesetzt) eines gesonderten Verfahrens. Dieser nach Nordwesten führende Weg wird daher - entgegen der vorherigen Entwurfsfassung - nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, sondern als reguläre öffentliche Verkehrsfläche. Die

Festsetzung einer besonderen Zweckbestimmung entfällt somit. Da dieser Umstand keine Änderung der Grundzüge der Planung darstellt und die betroffenen Grundeigentümer, Gemeinde und Privateigentümer mit dieser Änderung einverstanden sind, bedarf es keines weiteren Beteiligungsverfahrens.

Da sich das gesamte Bebauungsplangebiet in einem Verfahrensgebiet für die Flurneuordnung befindet, ist zu prüfen, ob der im Süden geänderte Verlauf des Weges, der dort nach Osten aus dem Flurstück 36 herausschwenkt, im Rahmen der Flurneuordnung so neu geregelt wird.

Nördlich außerhalb des Plangebietes wird dieser öffentliche Weg auch nicht auf das historische Wegeflurstück 36 zurück verlegt werden können, da der dortige Weg vollständig und ohne, dass die alte Wegeführung noch erkennbar ist, mit einem sehr dichten Kiefernforst bestockt ist, so dass sich dort - nördlich des Plangebietes - für eine dann am Waldrand liegende neue Wegeführung eine entsprechende Flurneuordnung empfiehlt.

Dieser Weg wird von der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft genutzt und er hat auch als Geh- und Radweg für die wohnungsnahe Erholung eine Bedeutung.

4.1.2 Technische Infrastruktur

Oberflächenwasser

Die sandigen Bodenverhältnisse im Plangebiet und direkt angrenzend stellen sicher, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auch in Zukunft direkt im Plangebiet versickern kann. Bei den bisher vollständig betonierten Silo- und Rangierflächen wird geprüft, ob und wenn ja, an welchen Stellen der Beton aufgebrochen wird, um auch dort bessere Ablauf- und Versickerungsmöglichkeiten des zukünftigen Niederschlagswassers zu gewährleisten.

Aufgrund der vollständigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit fortfallenden Verschmutzungsgefahr dieser Betonflächen, ist es nicht mehr erforderlich das Niederschlagswasser von dort aus gesondert zu sammeln und eventuell erst vorgeklärt, oder in einen Graben zur Versickerung zu führen. Daher ist die bisherige Fläche des Regensammel- und -rückhaltebeckens nördlich der Fahrsiloanlage nicht mehr erforderlich. Das Niederschlagswasser auf dem Zölkower Weg kann in die wegebegleitenden Gräben abfließen und dort versickern.

Schmutzwasser

Im Ortsteil Groß Bengerstorf ist keine zentrale Schmutzwasserentsorgung vorhanden. Darüber hinaus fällt im Plangebiet kein Schmutzwasser an, welches einer Reinigung zugeführt werden müsste.

Trinkwasser/Löschwasserversorgung

Der Ortsteil Groß Bengerstorf wird mit Trinkwasser zentral durch den Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale versorgt. Im Zölkower Weg, bis zur letzten Wohnbebauung, befindet sich das Trinkwasserleitungsnetz und in ca. 260 m Entfernung vom Plangebiet befindet sich vor dem Haus Zölkower Weg 10 ein Hydrant zur Wasserentnahme. Da die Solaranlage selbst kein Bedarf für eine Trink- oder Brauchwasserversorgung hat, wird die in dem Zölkower Weg gelegene Trinkwasserleitung nicht bis zum Plangebiet verlängert.

Durch die Einhaltung des Abstandes der Photovoltaikmodule von 30,0 m zum nächstgelegenen Waldrand, ist das Risiko einer Feuerübertragung auf die benachbarten Waldflächen im

Brandfall relativ gering. Weiterhin erfolgt eine Bewirtschaftung und Pflege der Bodenflächen, so dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der Brandausbreitung nicht gegeben ist.

Obgleich der Bau einer Photovoltaikanlage in der Löschwassererfordernis nicht vergleichbar mit einem "normalen" Gewerbegebiet ist, weist der Landkreis im frühzeitigen Beteiligungsverfahren darauf hin, dass für das Sondergebiet "Solar/Photovoltaik" eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min über 2 Stunden sicherzustellen sei.

In 400 m Entfernung in südwestlicher Richtung, befindet sich eine natürliche Teichanlage in privatem Besitz. Zwischen dem Bauherrn der Photovoltaikanlage und dem Eigentümer des Teiches besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Erlaubnis der Löschwasserentnahme aus diesem Teich. Das geforderte Löschwasservolumen von 800 l/m über 2 Stunden kann dabei sichergestellt werden.

Bezüglich des Brandschutzes wird ferner darauf hingewiesen, dass zur Sicherung einer ungehinderten und gewaltfreien Zufahrt auf das Gelände der Photovoltaikanlage, an dem Tor in dem Zaun zur Solaranlage, am Zölkower Weg, eine Feuerweherschließung in der Toranlage vorzusehen ist. Die Detailabstimmung im Rahmen der Bauantragstellung hat mit dem Fachdienst 32 des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Brandschutz) zu erfolgen.

Zum Betrieb der Solaranlage ist kein Trinkwasser und auch kein Brauchwasser erforderlich, so dass die Verlegung von Trinkwasserleitungen oder der Bau eines Brunnens zur örtlichen Wasserversorgung nicht erforderlich sind.

Stromversorgung/Stromableitung

Der Bauherr verfügt über die Zusage des regionalen Energieversorgers, den im Plangebiet erzeugten Strom abzunehmen. Im Osten der Ortslage von Groß Bengerstorf kann in das dort vorhandene 20 KV-Freileitungsnetz der WEMAG Netz GmbH eingespeist werden. Von der Nordostecke des Sondergebietes wird ein Erdkabel über das südöstlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flurstück 35 in Richtung Südosten zum Einspeisepunkt in die 20 KV-Freileitung geführt. Der Bauherr der PV-Anlage verfügt über eine Zustimmung des Grundeigentümers für die voraussichtliche Trassenführung des Erdkabels. Die Verlegung des Erdkabels ist baugenehmigungspflichtig und unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren.

Sollte sich herausstellen, dass diese bevorzugte Erdkabelverlegungstrasse noch nicht realisiert werden kann, besteht die alternative Möglichkeit das Erdkabel im Seitenverlauf des gemeindeeigenen Zölkower Weges zu verlegen und von dort aus weiter südlich an das 20 KV-Freileitungsnetz anzuschließen. Für den Fall, dass diese Erdkabeltrasse genutzt werden muss, ist in der Planzeichnung im Südosten des Sondergebietes ein zweites Baufenster festgesetzt als alternativer Standort für Wechselrichter und Versorgungscontainer.

5.0 Belange des Denkmalschutzes / Bodendenkmalschutz

Für die Flächen des Plangebietes sind bisher keine Bodendenkmale bekannt oder vermutet. Ebenso sind an dem Plangebiet auch keine eingetragenen Einzeldenkmäler vorhanden, wo z.B. der Umgebungsschutz besonderes beachtet werden müsste.

Bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes wird allerdings vorsorglich auf Folgendes hingewiesen: Das Vorhaben betrifft nach gegenwärtigem Erkenntnisstand im ausgewiesenen Bereich keine Bodendenkmale. Da jedoch jederzeit archäologische Fundstellen und Funde im Rahmen von Erdarbeiten entdeckt werden können, sind folgende bodendenkmalpflegerischen Hinweise beim Vorhaben zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

6.0 Altlasten

Im Rahmen der Neubebauung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird. Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow (LUNG MV) anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte durchgeführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit dem LUNG MV gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung dieser Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.

Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

7.0 Sonstige Hinweise

Bodenordnung

Das Planungsgebiet liegt im Bodenordnungsverfahren Klein Bengerstorf, welches durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU), Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung, bearbeitet wird. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Eigentumsverhältnisse aller verfahrensgegenständlichen Flurstücke in diesem Bodenordnungsverfahren neu geordnet werden könnten. Nach Abschluss des B-Planverfahrens und der Festsetzung der zukünftigen Nutzung der B-Planrelevanten Flächen wird die Gemeinde mit der zu-

ständigen Abteilung des StALU Westmecklenburg daher prüfen, ob die dann erforderliche Grenzveränderung in das Bodenordnungsverfahren mit einbezogen wird.

Geoinformation und Vermessung

In dem B-Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Festpunkt wurde nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragen. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte laut Auskunft des Landesamtes für innere Verwaltung M-V eigentlich durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet, der hier vorhandene Festpunkt ist in der Örtlichkeit allerdings nicht erkennbar. Im Rahmen der Lagebestimmung hat sich herausgestellt, dass dieser sehr dicht an einer relativ großen Eiche liegt, wobei die Eiche aufgrund ihrer Größe und Raumwirksamkeit als zu erhaltender Baum in der Planzeichnung festgesetzt wird.

Folgende Hinweise des Landesamtes für innere Verwaltung sind im Hinblick auf den vorhandenen Festpunkt zu beachten:

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI- M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche vom zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätischen Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls absehbar ist, dass der Festpunkt durch das Bauvorhaben gefährdet werden sollte, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Munitionsbelastung

Es liegen für das Plangebiet keine konkreten Anhaltspunkte für eine mögliche Munitionsbelastung vor. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

(LPBK), erhältlich. Der LPBK empfiehlt ein entsprechendes Auskunftsersuchen rechtzeitig vor der Bauausführung.

8.0 Flächenbilanz

Innerhalb des B-Plangeltungsbereiches werden folgende Flächen festgesetzt:

Sonstiges Sondergebiet "Solar"	9.030 qm
Private Grünflächen zur Randeingrünung	55 qm
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:	
SPE-Fläche 1	830 qm
SPE-Fläche 2	1.440 qm
SPE-Fläche 3	<u>245 qm</u>
Summe SPE-Flächen	2.515 qm
Öffentliche Verkehrsfläche	<u>2.310 qm</u>
Summe Plangebiet	13.910 qm

9.0 Umweltbericht

Die Belange von Natur und Landschaft, einschließlich des Artenschutzes und der sich aus der örtlichen Umweltprüfung ergebenden Anforderungen an ökologischen Kompensationsmaßnahmen, werden in dem als gesonderte Anlage beigefügten Umweltbericht erläutert. Dieser Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

10.0 Planverfahren

Im Oktober 2011 hatte der potentielle Bauherr einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Bengerstorf angefragt, ob der Bau einer solchen Anlage am Nordrand von Groß Bengerstorf mit den planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen würde. Wäre dieses der Fall, wäre er bereit auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Kosten für die Ausarbeitung der entsprechenden B-Plan- und F-Planunterlagen mit der Gemeinde abzuschließen.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung Bengerstorf am 07.02.2012 hat die Gemeinde dem vorliegenden Planungskonzept zugestimmt und beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 "Solaranlage Groß Bengerstorf" nebst der parallelen 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klein Bengerstorf in der Gemeinde Bengerstorf aufzustellen.

Ebenfalls auf der GV-Sitzung am 07.02.2012 wurde beschlossen, mit den vorliegenden Entwürfen (Stand Januar 2012) und dem Entwurf der zusammengefassten Kurzbegründung die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 4b BauGB hat das Amt Boizenburg-Land, handelnd für die Gemeinde Bengerstorf, zur Beschleunigung der Bauleitplanverfahren die Vorbereitung und Durchführung der Verfah-

rensschritte nach §§ 2a bis 4a dem Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg/Neuruppin übertragen.

Mit Schreiben vom 08.02.2012 wurden die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an dem Planverfahren beteiligt und gleichzeitig das schriftliche Scopingverfahren zur Abfrage des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes durchgeführt. Parallel erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung im Amt Boizenburg-Land im Zeitraum vom 08.03.2012 bis zum 10.04.2012. Vor der GV-Sitzung am 07.02.2012 erfolgte zusätzlich eine Einwohnerversammlung, um den Einwohnern der Gemeinde bereits frühzeitig die Möglichkeit zur Beschäftigung mit der Planung zu geben und eventuelle Fragen zu stellen. Die Gemeinde hat sich für diese Art der vorgezogenen frühzeitigen Beteiligung entschieden, da die Einwohner die Einwohnerversammlung meist fußläufig erreichen können, während die Fahrt nach Boizenburg zur „offiziellen“ frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung aufwändiger wäre. Sowohl im Rahmen der Einwohnerversammlung als auch der öffentlichen Auslegung im Amt Boizenburg-Land wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht.

Am 31.05.2012 wurde auf der GV-Sitzung der Gemeinde Bengerstorf über die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen beraten und beschlossen. Unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse wurde ebenfalls auf der GV-Sitzung am 31.05.2012 der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, sowohl für den B-Plan als auch für die FNP-Änderung, gefasst.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 13.06.2012 bis zum 23.07.2012 im Amt Boizenburg-Land stattgefunden. Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden in diesem Zeitraum nicht vorgetragen. Parallel wurden mit Schreiben vom 04.06.2012 die Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange erneut an dem Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Auf der GV-Sitzung am 23.08.2012 wurde über die Stellungnahmen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren beraten und die Schlussabwägung hierüber beschlossen. Unter Berücksichtigung der Abwägungsbeschlüsse konnte ebenfalls auf der GV-Sitzung am 23.08. der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Solaranlage Groß Bengerstorf“ der Gemeinde Bengerstorf gefasst werden.

Anschließend wurde die FNP-Änderung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht, so dass sich der B-Plan Bengerstorf Nr. 1 im Nachhinein aus der wirksamen Flächennutzungsplanänderung entwickeln konnte und keiner weiteren Genehmigung bedarf. Am 20.02.2013 wurde der Satzungsbeschluss durch die ortsübliche Veröffentlichung im „Elbe-Express“ bekannt gemacht, so dass der Bebauungsplan Nr. 1 „Solaranlage Groß Bengersdorf“ in der Gemeinde Bengersdorf mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung, d.h. seit dem 21.02.2013 rechtskräftig ist.

Stand August 2012, ergänzt März 2013

Amt Boizenburg-Land
Für Gemeinde Bengerstorf
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin

Am Born 6b • 22765 Hamburg

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de